

Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **8 (1903)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895322>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VIII. Jahrgang. Nr. 4. April 1903.

Erscheint Mitte jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. — Abonnements-Armahme durch alle Postbüreaus des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Schiers. — Insertionspreis für die einpaltige Petitzeile 10 Cts.

Inhalt: Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt. — Litterarisches. — Chronik des Monats März 1903.

Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt.

II.

Zufolge des vom Großen Räte den 21. Juni 1825 gefaßten Verschiebungsantrages fiel die Frage über Errichtung einer Irrenanstalt vorläufig aus den Traktanden der Behörden. Sie fiel aber deswegen nicht in Vergessenheit, und als im Jahre 1828 dem Kleinen Räte das aus Haus, Stall und Garten bestehende, im Südosten an das Zuchthaus angrenzende Effekt „Krag“ *) zum Kauf angeboten wurde, hielt er den Augenblick für gekommen, um die Angelegenheit von neuem in Diskussion zu setzen. Demgemäß setzte er den 9. Juli des genannten Jahres den Großen Rat von der sich darbietenden Gelegenheit in Kenntnis und fügte bei, „wenn der hochlöbliche Große Rat den Kleinen Rat zu diesem Ankauf ermächtigen wolle, so könnte vielleicht die so wohlthätige Einrichtung einer Irrenanstalt bei der Nähe des Zuchthauses, mit welchem sie unter gemeinschaftlicher ökonomischer Verwaltung stehen könnte, ohne bedeutende Unkosten er-

*) Der „Krag“ ist dasjenige Effekt, welches im Jahre 1883 vom Kanton zum Zwecke der Errichtung eines Inquisitionengebäudes erworben wurde. Offenbar ist diese ihm gewordene Bestimmung eine viel zweckmäßigere als die im Jahre 1828 vom Kleinen Räte geplante.

reicht werden.“ Hierauf beschloß der Große Rat, „den Kleinen Rat und die Ständekommission zu beauftragen, die Zweckmäßigkeit jenes Ankaufs und die Gründung einer Irrenanstalt an dem betreffenden Orte im Laufe des Jahres zu untersuchen und dem nächsten ordentlichen Großen Räte sowohl hierüber, als falls der Ankauf angeraten würde, über die ganze Errichtung einer solchen Versorgungsanstalt ein umständliches Gutachten vorzulegen.“

Den 24. Februar 1829 wurde die Frage der Ständekommission zur Beratung vorgelegt. Aus dem Protokoll derselben geht mit aller wünschbaren Deutlichkeit hervor, daß der Vorschlag des Kleinen Rates nur getheilten Beifall fand, und daß die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des „Kraz“ zu der angegebenen Bestimmung sehr auseinander gingen. Es wurde vieles dafür und dawider gesprochen, dann aber nach nochmaliger Kenntnisaufnahme des 1825 von den Herren Oberstlieutenant Planta und Dr. Kaiser eingereichten Gutachtens in Ausführung des großrätlichen Auftrages beschloßen, „diesen beiden Herren den Auftrag zu erteilen, mit Zuzug der Herren Bundeslandammann Georg Buol und Oberzunftmeister J. B. Bavier den Gegenstand nochmals und zwar namentlich in Hinsicht auf eine bestimmte Lokalität zu untersuchen und dabei auch den angeregten Gedanken, den sogen. Kraz zu einer Irrenanstalt einzurichten, ins Auge zu fassen und sodann der nächsten ordentlichen Versammlung der Ständekommission ein einfaches, mit möglichster Rücksicht auf Ersparnis ausgearbeitetes Gutachten darüber vorzulegen, wobei nicht zu vergessen wäre, daß die Anstalt in mehrfacher Hinsicht wohl nirgends zweckmäßiger errichtet werden dürfte als in der Nähe von Chur.“

Die genannten Herren unterzogen sich dem ihnen gewordenen Auftrage. Ihr unter dem 24. Juni eingereichtes Gutachten gelangt im folgenden wieder vollinhaltlich zum Abdruck, weil ich Wert darauf lege, daß die Auffassung der Kommission ganz und ungetrübt zum Ausdruck komme. Das Schriftstück lautet:

Die durch Beschluß der löblichen Ständekommission vom 24. März v. J. um Ausmittlung einer Lokalität zur Errichtung einer Irrenanstalt für den Kanton niedergesetzte Kommission hat die Ehre wie folgt zu berichten:

Bei ihrer ersten Versammlung verfügte sie sich in den sogen. „Kraz“, um dieses Lokale zufolge Auftrag zu besichtigen; sie überzeugte sich aber bald und einstimmig, daß dasselbe dem vorgesezten Zwecke nicht entspreche.

Dem:

1. Erfordert der Ankauf dieser Lokalität schon eine sehr bedeutende Summe, ohne daß die Gebäulichkeiten von der Art wären, um auf eine wohlfeile und zweckmäßige Weise ihrer neuen Bestimmung angepaßt werden zu können, und daher als wie gar nicht vorhanden betrachtet werden müssen.
2. Bildet die unmittelbare Nähe des Zuchthauses einen moralischen Uebelstand, der auf den Gemütskranken selbst nachtheilig, wenigstens nicht erheiternd einwirken dürfte, während, nach der Ansicht der Kommission, aus dieser Vereinigung beider Kantonalanstalten, die gehofften administrativen Ersparungen, die man bei dieser Lokalitätsauswahl im Auge hatte, schwerlich hervorgehen dürften, weil sowohl die Nahrung der Gemütskranken wesentlich von jener der Züchtlinge abweichen muß, als auch, weil das jeweilige Dienstpersonal des Zuchthauses wohl am allerwenigsten geeignet sein dürfte, zugleich die zarte, wohlwollende Pflege und Leitung schwermütiger, aber gewöhnlich guter Menschen, mit Erfolg zu übernehmen.
3. Kann in dem beengten Raum des Kraß kein freier und hinreichend großer Platz ausgemittelt werden zu der so notwendigen wie wohltätigen Bewegung der Kranken in der frischen Luft.

Die Kommission glaubte aus diesen Gründen genannte Lokalität für den vorliegenden Zweck ganz beseitigen und keiner weiteren Berücksichtigung würdigen, sondern ihre Untersuchungen umsomehr anderwärts hinleiten zu sollen, als sich ihr zwei gleich zweckmäßig gelegene Lokalitäten zur Auswahl darboten, nämlich der sogen. Buol'sche Baumgarten und die St. Salvatoren-Besitzung, beide vor dem Obern Tore der Stadt Chur gelegen.

Der Buol'sche Baumgarten*) wurde am gleichen Tage beaugenscheinigt. Eine von allen Seiten freie Wohnung, in gesunder und abgesonderter stiller Lage, von einem geräumigen Wiesenplatz umgeben, die hier den ersten Anforderungen des vorliegenden Zweckes entspricht, und der mäßige Preis des Ankaufes, der nach unverbindlichen Aeußerungen ein paar Tausend Gulden nicht übersteigt, würde die Kommission bestimmt haben, dieser Erwerbung das Wort zu sprechen, wenn sie nicht auch hier, vorzüglich durch folgende Rücksichten, davon abgehalten würde:

1. Ist das Haus zwar ziemlich solid gebaut, dennoch aber ohne gewölbte Gemächer und von so niederer Bauart, daß der-

*) Die genaue Lage dieses Effektes konnte nicht mehr ermittelt werden.

gleichem nur durch ein gänzlichcs Ausschöhlen des Gebäudes anzubringen wären, während einer Irrenanstalt Gewölbe zur Aufbewahrung der Tobenden nicht abgehen dürfen, aus Gründen, die bereits in dem früher eingereichten Entwurfe angezeigt sind. Wollte man aber auf Gewölbe verzichten, so würde schon jede andere notdürftige Einrichtung bedeutende Veränderungen an dem jetzigen Gebäude und daher bedeutende Unkosten notwendig machen.

2. Würde jede zeit- und notgemäße Ausdehnung der Anstalt im Verfolge der Jahre, nur vermittelst Neubauten von Grund auf bewirkt werden können. Endlich
3. Fehlt diesem Lokale das Trinkwasser, ein Nachteil, der in- dessen nicht durchaus ohne Abhilfe sein dürfte.

Ohne sich entschieden gegen diese Lokalität aussprechen zu wollen, glaubt dennoch die Kommission dem Sinne ihres Auftrages richtiger zu genügen, wenn sie auf den Ankauf der sogen. Salvatoren-Gebäulichkeiten und Grundstücke anträgt, welche sie bei einer späteren Zusammenkunft in Augenschein nahm.

Diese Besizung dürfte von der löblichen Pflugschaft der Sonderfischen für den Kanton um die Summe von 4—5000 Gulden erwerblich sein. Sie bietet die gleichen Vorteile der Stille und der gesunden Lage dar, wie der Buolische Baumgarten, in dessen Nähe sie liegt, und hat noch folgende wesentliche Vorzüge vor jenem.

1. Ist der St. Salvatorenturm durch seine massive Bauart und günstige Einteilung vorzüglich dazu geeignet, die Abtheilung der Tobenden in seinen untersten Stagen aufzunehmen.
2. Ist das an denselben anstoßende Gebäude ganz geeignet, ohne große Kosten zu einer Wohnung für das Dienstpersonal eingerichtet zu werden, das dadurch
3. den Vorteil für die Zukunft gewährt, in der Mitte der Lokalität zu liegen, wenn die Umstände es erfordern sollten, die Anstalt auszudehnen und hiezu die in gleicher Linie fortlaufende Stallung, ungeachtet ihrer unregelmäßigen Bauart, zu benutzen und dahin die Zellen für bloße Gemütskranke zu verlegen, was alsdann ohne sehr bedeutende Unkosten ausgeführt werden kann.
4. Können diese sämtlichen Gebäude vermittelst einer kleinen Gallerie mit dem vorwärtsstehenden Keller- und Holzmagazin-Gebäude in Verbindung gebracht und dasselbe zur Aufnahme eines Arbeitszimmers mit sehr geringen Kosten eingerichtet

werden, aus welchem ein Ausgang in den freien Hof führen würde, den ein Gitterwerk oder eine Mauer umziehen müßte, und wodurch die Anstalt durch ein einziges Tor ganz abgeschlossen werden könnte. — Endlich

5. hat diese Lokalität Trinkwasser in genügender Menge.

Die Kürze der Zeit, welche der Kommission zur Lösung ihrer Aufgabe gegönnt war, gestattete ihr nicht, Planierung und Anschläge mit derjenigen Genauigkeit zu entwerfen und zu prüfen, die der Gegenstand notwendig erfordert hätte, doch glaubt sie, erstern nicht ganz unzuweckmäßig entworfen, und letztern annähernd richtig genug geschätzt zu haben, um keine bedeutenden Irrungen und Rügen besorgen zu müssen.

Sie trägt nun, in Bezug auf die Benutzung der vorhandenen Lokalität und teilweisen Veränderungen an derselben, durch die gebotene möglichste Dekonomie ziemlich beschränkt, darauf an, einstweilen nur den eigentlichen St. Salvatorenturm, nebst dessen Ausbau für die neue Bestimmung einzurichten, und läßt daher sowohl die Stallung als auch das Kellergebäude hier unberührt.

Auf dem beiliegenden Plane, welcher den Turm und das Nebengebäude im Grundriß darstellt, sind die Resultate der darauf bezüglichen Beratungen ersichtlich.

Ueber dem Kellergeschoß befinden sich ebener Erde vortreffliche Gewölbe, die mit unbedeutenden Veränderungen zu Zellen für Tobende eingerichtet werden können.

Das erste Stockwerk würde nebst zwei Zellen die Küche und die Vorratskammer enthalten, während die Dekonomie-Wohnung in das auf gleiche Höhe zu hebende Nebengebäude verlegt wird.

Das zweite Stockwerk enthält den Arbeitsaal, und das Nebengebäude noch einige Zellen.

Das dritte und vierte Stockwerk des Turmes endlich sind ebenfalls für Zellen bestimmt.

Diese Uebereinanderschichtung von Stockwerken würde bei dem Neubau eines Irrenhauses allerdings billigem Tadel unterliegen, teils wegen dem unvermeidlichen Gepolter, das sich durch hohe Stockwerke hörbarer mittheilt, teils wegen der erschwerten Kommunikation, allein in einer gebotenen Lokalität lassen sich diese Nachteile nicht immer beseitigen, die hier überdies sehr gemildert werden durch die große Solidität des Hauses, wie durch das geräumige Treppenhaus, welches eine helle und bequeme Verbindung der Stockwerke erlaubt.

Die Kosten des Kaufes und der nach obigen, auf das nöthigste beschränkten Planes vorzunehmenden Bauten und Einrichtungen berechnen sich annähernd wie folgt

a) Kauf des Gutes ungefähr	fl. 4500.—
b) Bauten	„ 8680.—
c) Möblierung gemäß dem frühern Entwurf „	1500.—
Total der ersten Anlage	fl. 14680.—

Der Kostenvorausschlag des frühern Kommissionsantrages belief sich auf fl. 16512.—. Mithin weist obige Summe eine Differenz zu gunsten des heutigen Betrages von fl. 1832.—.

Die Unkosten der Verwaltung erfordern nach dem frühern Antrage einen Zuschuß von Seiten des Kantons von fl. 1500 jährlich, den die Kommission unverändert auch für diese Lokalität annimmt.

Indem die Kommission hiemit den erhaltenen Auftrag, soweit die beschränkte Zeit es erlaubte, erledigt zu haben glaubt, schließt sie, indem sie auf den Kauf des St. Salvatörgutes anträgt. In denjenigen Punkten, welche die innere Einrichtung der Anstalt betreffen, bezieht sie sich auf das im früheren Kommissionsgutachten bereits Entwickelte und glaubt in dieser Beziehung folgende Bemerkungen noch beifügen zu sollen.

ad II. Abteilung:

Die Ernennung eines Direktors der Anstalt, sowie der ihm beizugebenden Kommission dürfte dem hochlöblichen Kleinen Räte übertragen werden, ohne daß jedoch diese Behörde selbst, als solche, damit belästigt werde.

ad III a

Jeder Kantonsbürger und Angehöriger kann in die Anstalt aufgenommen werden, wenn die Bedingungen des diesfälligen Reglements bei ihm eintreffen.

ad 2 e

Nur der Direktor und der Arzt, hingegen nicht der Verwalter sollen die Erlaubnis zum Besuch der Irren erteilen mögen.

Ad IV A Kostenberechnung.

Es dürfte zweckmäßig sein, daß der Kanton, insofern die Anstalt in Chur errichtet wird, sich mit den Behörden der Stadt verständige, damit die Ernährung der Anstalt unabhängig von den Zünften stattfinden könne.

Ad IV B

Die Vermittlung und Festsetzung der Freiplätze dürfte jüngerer der Erfahrung einiger Jahre unterlegt werden.

Endlich glaubt die Kommission auf ein fixes Wartgeld für den Arzt der Anstalt im Betrage von fl. 100 jährlich antragen zu sollen. Für außergewöhnliche Bemühungen kann die Irrenpflege sich mit demselben näher verständigen.

Die Kommission zweifelt nicht am Gelingen auch dieser gemeinnützigen Anstalt. Viele andere Anstalten und Unternehmungen unseres Vaterlandes, von denen man, ehe sie ins Leben traten, voreilig urteilte, daß sie nie erfolgen würden, beweisen ihre Möglichkeit und unsere Kraft zugleich, aber auch die Pflicht, unsere ganze Aufmerksamkeit auf eine fortschreitende zeitgemäße Entfaltung derselben zu wenden, damit sie nicht ungeübt erstarre, sondern sichtbar immer wohlthätiger ins Leben hinaustrete.

Das Schicksal der Menschenklasse, zu deren Gunsten wir sie hier zunächst in Anspruch nehmen möchten, ist höchst bedauernswürdig, höchst bedürftig, die Hilfe ist dringend, und der Versuch dazu unseres Vaterlandes und der Regierung würdig.

Die zur Beratung der Irren-Anstalt ernannte Kommission.

Reichenau, den 24. Juni 1829.

Der Ständekommission wurde das Gutachten, wohl wegen Mangel an Zeit nicht mehr vorgelegt, hingegen gelangte es schon zwei Tage nach seiner Abfassung — den 26. Juni zur Vorlage im Großen Räte. Hier erhoben sich sofort finanzielle Bedenken, es wurde nämlich „angemessen erachtet, die Beratung hierüber bis nach angehörter Relation der zur Prüfung des kleinrätlichen Amtsberichtes ernannten Ausschusses zu verschieben.“

Als dann den 7. Juli die Angelegenheit wieder zur Sprache kam, zeigte es sich, daß für die sofortige Errichtung einer Irrenanstalt gar keine Neigung vorhanden war; es standen sich zwei Anträge gegenüber, von denen der eine die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit, der andere so lange verschieben wollte, bis der Betrag der Kantons-schulden auf fl. 100,000 reduziert sein werde. In der Abstimmung siegte der letztere Antrag; Herr Bundesstatthalter J. B. Bavier, das einzige Mitglied der Irrenhaus-Kommission, welches dem Großen Räte angehörte, erklärte zu Protokoll, daß er, um für die Zukunft dem Großen Räte nicht vorzugreifen, diesem Beschlusse nicht beige stimmt hätte.

Damit fiel die Frage der Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt für viele Jahre endgültig aus den Traktanden der kantonalen

Behörden. Ob der Beschluß vom 7. Juli 1829 gänzlich in Vergessenheit geraten war, oder ob die Staatsschulden niemals bis auf den Betrag von fl 100,000 reduziert werden konnten, ist mir nicht bekannt, ich vermute aber, daß sowohl jenes der Fall war, als daß dieses Ereignis niemals eintrat. Was im Anfang des Jahrhunderts noch nicht möglich war, blieb dem Ende desselben zur Verwirklichung vorbehalten, und als der hauptsächlichste Förderer der ganzen Frage, dessen unermüdlischen Anstrengungen es zu verdanken ist, daß schließlich alle Schichten des Volkes überzeugt waren von der dringenden Notwendigkeit der Errichtung einer Irrenanstalt, muß der Sohn eines Mitgliedes der ersten Irrenhaus-Kommission, der im Jahre 1900 verstorbene Dr. J. J. Kaiser, bezeichnet werden.

Den Anforderungen, welche heute vom wissenschaftlichen Standpunkte sowohl als von dem der Humanität an eine Irrenanstalt gestellt werden, kann selbstverständlich dieses erste 1825 und 1829 dem Großen Rat vorgelegte bündnerische Irrenhaus-Projekt, ganz abgesehen von seiner Kleinheit, in keiner Weise entsprechen; es ist eben ein Projekt seiner Zeit, einer Zeit, in welcher die Wissenschaft der Psychiatrie noch sehr wenig entwickelt war, und die heutigen Anforderungen der Humanität noch fast gar nicht zum Durchbruch gelangt waren. Rückhaltlos muß aber anerkannt werden, daß die vier Herren, welche mit der Vorberatung der Frage beauftragt waren, die Herren Oberst Ulrich Planta, Dr. J. A. Kaiser, Bundeslandammann Georg Buol und der spätere Bundespräsident J. B. Bavier, eine für jene Zeit weit vorgeschrittene Einsicht und sehr humane Gesinnung bewiesen haben.

Unklar ist in dem Projekt die Auffassung der Stellung des Direktors, dem die Aufgabe gestellt war, die ganze Oekonomie der Anstalt zu besorgen, von dessen Besoldung aber in keinem der beiden Vorschläge auch nur mit einer Silbe die Rede ist.

Eine weniger humane Gesinnung als die Kommission legte der Kleine Rat an den Tag, er hätte sonst unmöglich im Ernste daran denken können, den „Kraz“ zu einer Irrenanstalt einzurichten und dieselbe unter gemeinschaftliche ökonomische Verwaltung mit dem Zuchthaus zu stellen. Weniger aber noch als vom Kleinen Rate, wurde vom Großen Rate das Bedürfnis einer würdigen Versorgung der armen Irren gefühlt, das beweisen der 1825 und besonders der 1829 gefaßte Beschluß auf Verschiebung der Angelegenheit. Es waren zwar die Staatsmänner jener Zeit allerdings noch gewohnt mit verhältnismäßig sehr kleinen Summen zu rechnen; die gewöhnlichen

jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons hielten sich mit zirka fl. 150,000 = Fr. 255,000 die Wage. Zudem hatte der Bau der untern Straße damals die Kräfte unseres Landes stark in Anspruch genommen. Deswegen war aber die finanzielle Lage des Kantons durchaus keine Besorgnis erregende, die Staatsschulden, welche Ende 1824 fl. 564,955 betragen hatten, waren Ende 1829 auf fl. 357,106 reduziert, und die nach dem Bau der Berninastraße stets zunehmenden Zolleinnahmen — in der Zeit vom 1. April 1819 bis Ende Dezember 1820, also in 21 Monaten beliefen sich dieselben auf fl. 27,305.29, wogegen sie im Jahre 1828 bereits auf fl. 65,587.59 angestiegen waren — ließen die Zukunft in gar nicht besonders düsterem Lichte erscheinen. Wenn aber auch die Frage der Errichtung einer Irrenanstalt damals in negativem Sinne gelöst wurde, weil eben damals das Bedürfnis nach einer solchen nur noch von Wenigen empfunden wurde, heute dürfen wir uns darüber freuen, daß sie endlich doch in bejahendem Sinne und in glücklicher Weise gelöst worden ist, und daß 1889 sozusagen unser ganzes Volk sein Ja zu dieser Lösung der Aufgabe gegeben hat.

Litterarisches.

Mündliches Rechnen. 25 Übungsgruppen zum Gebrauch an Mittelschulen von Dr. E. Gubler, Lehrer der Mathematik an der Hochschule und am Lehrerinnenseminar in Zürich. Verlag: Art. Institut Drell Füßli, Zürich. Preis cart. 60 Cts. (60 Pf.) Vielfach macht man die Beobachtung, daß Schüler der Mittelschulen, welche das bürgerliche Rechnen absolviert haben, sich später in einfachen arithmetischen Aufgaben nicht mit der wünschbaren Raschheit und Sicherheit zurecht finden. Ein Grund liegt wohl darin, daß das schriftliche Rechnen gegenüber dem mündlichen in den meisten Schulen allzusehr überwiegt und daß das Kopfrechnen nur selten mehr geübt wird, wenn man mit allgemeiner Arithmetik und Algebra begonnen hat. Der Lehrplan für das Zürcherische Lehrerseminar betont deshalb ausdrücklich, daß das Kopfrechnen in den ersten Klassen zu üben sei und das Prüfungsreglement verlangt, daß es bei der Vorprüfung nach dem zweiten Seminarjahr berücksichtigt werde. Um eine systematische Behandlung der bürgerlichen Rechnungsarten kann es sich in den oberen Klassen der Mittelschule nicht mehr handeln, und doch sollten Aufgaben, wird sie das tägliche Leben namentlich im Kleinverkehr bietet, nicht ganz aus dem Unterricht verschwinden. Der Verfasser hat daher seit längerer Zeit für seinen Gebrauch Übungsgruppen zusammengestellt, die zweifelsohne nach dem sie gedruckt sind auch anderswo sehr gute Dienste leisten werden.

Exercices et Lectures. Cours élémentaire de langue française à l'usage des écoles allemandes par H. Rufer. Troisième Partie, verbes réguliers et irréguliers. 11ème édition. Editeur Ernest Kuhn, Bienne. Cart. Prix Fr. 1.30.

Die Vortrefflichkeit dieses Lehrmittels wird durch die Tatsache, daß dessen